



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 04.08.2023

2023/161
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2023	4
Rat der Stadt	24.08.2023	5

Betreff

Inanspruchnahme der "Größenabhängigen Befreiungen" von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 (§ 116a GO NRW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt für das Haushaltsjahr 2022 (Abschlussstichtag 31.12.2022) die „Größenabhängigen Befreiungen“ gemäß § 116a GO NRW in Anspruch zu nehmen und auf die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes im Sinne von § 116 GO NRW zu verzichten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für die sog. „Kernverwaltung“ einen kommunalen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der kommunale Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung
2. der Gesamtbilanz
3. dem Gesamtanhang
4. der Kapitalflussrechnung
5. dem Eigenkapitalspiegel

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht zu erstellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler **Gesamtabschlüsse** wurde vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) eingeführt, dessen Regelungen die Stadt Castrop-Rauxel seit dem 01.01.2009 unterliegt. Der kommunale **Gesamtabschluss** bzw. dessen Sinnhaftigkeit war – anders als der kommunale Jahresabschluss der Kernverwaltung – von Anfang an umstritten. Die Erstellung des **Gesamtabschlusses** ist mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung und den verselbständigten Aufgabenbereichen, regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden. Daneben ist der sich aus dem Gesamtabschluss ergebende Nutzen als gering einzuschätzen. Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale **Gesamtabschlüsse** landesweit nicht bewährt, auch interessierte Dritte“ (z.B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf **Gesamtabschlüsse**, sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z. B. Kernverwaltung, Anstalten öffentlichen Rechts o. ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände von der Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses** und eines **Gesamtlageberichtes** abzusehen (§ 116a GO NRW). Für die Stadt Castrop-Rauxel wurden kommunale **Gesamtabschlüsse** für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 erstellt.

Wie bereits oben dargestellt, besteht gemäß § 116a GO NRW die Möglichkeit, dass unter den nachfolgend noch näher benannten Voraussetzungen eine Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** und eines **Gesamtlageberichtes** im Sinne von § 116 GO NRW erfolgt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von den o. a. Pflichten entscheidet der Rat der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (für 2022 also bis zum 30.09.2023). Für die Jahre 2019 bis 2021 hat der Rat der Stadt jeweils den Beschluss gefasst, auf die Aufstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses** und **Gesamtlageberichtes** zu verzichten. Der für das Haushaltsjahr 2019 erstellte Beteiligungsbericht

wurde dem Rat mit der Vorlage 2022/202 vorgelegt. Die Beteiligungsberichte für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 werden durch die Verwaltung schnellstmöglich erstellt.

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden Voraussetzungen zum Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (hier: 31.12.2022) und des vorhergehenden Jahresabschlusses (hier: 31.12.2021) vorliegen:

1. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW):

Vollkonsolidiert werden muss von den verbundenen und assoziierten Unternehmen (so auch in den zurückliegenden **Gesamtabschlüssen** bis einschließlich Haushaltsjahr 2018) lediglich der EUV Stadtbetrieb AöR. Zum Abschlussstichtag 31.12.2021 betrugen die ordentlichen Erträge des EUV Stadtbetriebes AöR 41.886.498,25 €. Ein Jahresabschluss 2021 liegt für die Stadt Castrop-Rauxel noch nicht vor (Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 kann dem Rat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 vorgelegt werden): Die ordentlichen Erträge der Stadt belaufen sich auf 233.076.561,83 € (Entwurf Jahresabschluss 2020). Für das Jahr 2022 liegen die Jahresabschlüsse des EUV und der Stadt Castrop-Rauxel noch nicht vor. Auf Grundlage des derzeitigen Standes der Jahresabschlussarbeiten 2022 bei der Stadt Castrop-Rauxel und nach Rücksprache mit dem EUV Stadtbetrieb AöR ist aber definitiv davon auszugehen, dass sich an diesem Verhältnis zum Abschlussstichtag 31.12.2022 keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden.

2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus (§ 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).

Die Bilanzsumme des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR betrug zum 31.12.2021 173.448.185,77 €, die Bilanzsumme der Stadt 520.950.671,67 € (Entwurf Jahresabschluss 2020). Hier ist nach Rücksprache mit dem EUV ebenfalls davon auszugehen, dass sich an diesem Verhältnis zum Abschlussstichtag 31.12.2022 keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden.

Die Bilanzsumme des EUV liegt damit weit unterhalb der Marke von 50 % der Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 116 a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes werden also auch hier erfüllt.

3. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 € (§ 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW):

Die Prüfung dieser dritten Alternative (in der Norm als Nr. 1 geführt) wird zunächst als redundant erachtet, da wie bereits o. a. schon die Tatbestandsmerkmale von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GO NRW erfüllt werden. Von einer Ermittlung kann daher nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich abgesehen werden.

Gleichwohl lässt sich die Sachlage hierzu wie folgt darstellen: Die Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel betrug in 2020 520.950.671,67 €, die des EUV zum 31.12.2021 173.448.185,77 €. Die Bilanzsummen von Stadt und EUV belaufen sich in der Addition für 2020 bzw. 2021 somit auf 694.398.857,44 €. Da zu unterstellen ist, dass der Gesetzgeber auch im Falle von § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW die vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche anspricht, wird der Schwellenwert von 1,5 Mrd. € um rd. 805.600.000 Mio. € unterschritten. Wesentliche Veränderungen der Bilanzsummen, die für 2022 zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung führen würden, sind nicht ersichtlich.

Sollten - entgegen der Rechtsauffassung der Stadt Castrop-Rauxel - weitere „Aufgabenbereiche“ als „einzubeziehen“ im Sinne von § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW angesehen werden müssen, so müssten deren Bilanzwerte noch gesondert ermittelt werden. Hierauf wurde – wie bereits oben dargestellt – vorliegend aber verzichtet, da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt werden, der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 also auch dann erklärt werden könnte, wenn die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW nicht vorliegen würden.

Wie bereits o.a. liegen die (Einzel-)Jahresabschlüsse des EUV Stadtbetriebs AöR und der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2022 bislang nicht vor. Die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Option des § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr **2022** muss allerdings – so sie denn in Anspruch genommen werden soll – zwingend bis zum **30.09.2023** erfolgen. Von einer Vorlage des Jahresabschlusses 2022 (bzw. dessen Entwurf) ist auch bis zur Ratssitzung am 28.09.2023 nicht auszugehen. Daher empfiehlt die Verwaltung, den Beschluss über die Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiungen“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 116a GO NRW bereits jetzt zu treffen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von § 116a Absatz 1 GO NRW ist gegenüber dem Rat anhand „geeigneter Unterlagen“ nachzuweisen (§ 116a Abs. 2 GO NRW). Dies wären grundsätzlich die einzubeziehenden Jahresabschlüsse (hier für die Haushaltsjahre 2021 und 2022). Diese liegen aber – wie bereits oben dargestellt – noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich vor.

Als „geeignete Unterlagen“ im Sinne von § 116a Abs. 2 GO NRW legt die Verwaltung daher den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 für die Stadt Castrop-Rauxel sowie den (geprüften) Jahresabschluss 2021 des EUV Stadtbetriebs AöR mit der hiermit ausgesprochenen ausdrücklichen Erklärung vor, dass wesentliche Änderungen der Relationen der Merkmale im Sinne von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW aufgrund „gefestigter Prognosen“ für 2022 nicht zu erwarten sind.

Mit Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116a GO NRW entsteht für die Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 117 GO NRW die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichts. Der Rat erhält somit über diesen gesonderten Bericht die für ihn wesentlichen Informationen zu den Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel. Der Beteiligungsbericht 2022 wird baldmöglichst erstellt.

Anlagen:

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustrechnung des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 2: Bilanz des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Ergebnisrechnung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2020 (Entwurf Jahresabschluss 2020)
- Anlage 4: Bilanz der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2020 (Entwurf Jahresabschluss 2020)